

BDKJ, Landesverband Oldenburg · Kolpingstraße 14 · 49377 Vechta

Kolpingstr. 14  
49377 Vechta  
fon 04441 872-200  
fax 04441 872-299  
bdkj@bmo-vechta.de  
www.bdkj-vechta.de

Durchwahl: 04441 872-200

Email: [Liebfrauenschule Vechta](mailto:Liebfrauenschule.Vechta@bmo-vechta.de)

Datum: 06.07.2017

## Novelle des SGB VIII § 48 b

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novelle des SGB VIII hat das Bundeskabinett bereits passiert. Wie viele die Novelle des SGB VIII hat das Bundeskabinett bereits passiert. Wie viele Kinder- und Jugendverbände sind wir als BDKJ im Land Oldenburg irritiert, mit welcher Geschwindigkeit das Gesetzesvorhaben nun plötzlich umgesetzt werden soll. Die Abstimmungen in Bundestag und Bundesrat stehen jetzt bald an. Wir befürchten, dass dieses Gesetzesvorhaben Auswirkungen auf unsere Arbeit für und mit Jugendlichen haben wird. Im Moment sind wir noch guter Hoffnung, dass es zu Verbesserungen im Gesetzestext kommt. Wir schreiben Sie als Abgeordnete/n aus dem Oldenburger Land an und hoffen Sie als Mitstreiter/in gewinnen zu können! Konkret bitte ich Sie im Namen der Kinder- und Jugendarbeit in den katholischen Pfarrgemeinden und in den Jugendverbänden, sich entschieden gegen eine Aufnahme des Paragraphen 48 b in das Sozialgesetzbuch einzusetzen und ihre Kontakte in die Politik dafür zu nutzen.

In vielen Regionen des protestantisch geprägten Oldenburger Landes vertritt der BDKJ als Dachverband 11.000 Jugendliche, die Mitglied sind in einem katholischen Jugendverband, 7500 Kinder und Jugendliche sind in dieser Region Messdienerinnen und Messdiener. Im Gesamt des „Verbändebistums“ Münster sind es 75.000 Mitglieder in einem Jugendverband und gut 36.000 Ministrantinnen und Ministranten. In ganz vielen Zusammenhängen und in eigentlich jedem Ort leisten wir gerne und aus Überzeugung unseren Beitrag, dass sich Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, toleranten und engagierten Erwachsenen entwickeln. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Aus- und Fortbildung derjenigen, die als Gruppenleiter Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen. Jetzt sehen wir unseren Einsatz für die Kinder, Jugendlichen und

jungen Erwachsenen gefährdet. Sollte der Paragraph 48 b in der momentan vorgelegten Form wirklich geltendes Recht werden, sehen wir uns mit folgenden Problemen, Fragen und Unklarheiten alleine gelassen.

**Was ist überhaupt offene Jugendarbeit? Wer ist Träger offener Jugendarbeit? Werden zukünftig überhaupt noch Räume zur Verfügung gestellt, in denen sich Jugendliche treffen können? Wird Jugendarbeit bald verunmöglich?**

Der Gesetzesentwurf lässt uns im Unklaren, wer überhaupt als Träger offener Jugendarbeit gilt. Eine Abgrenzung zur gruppenbezogenen Jugendarbeit ist in der Praxis gar nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. In vielen Pfarrheimen werden Jugendgruppen und Verbänden Räume zur Verfügung gestellt, in denen Jugendliche sich regelmäßig treffen können. Hier ist in der Regel jeder junge Mensch herzlich willkommen. Aus solchen eher offenen Treffs können sich feste Jugendgruppen bilden. Zumindest in der Anfangsphase erfüllt eine solche Gruppe nach unserem Verständnis alle Voraussetzungen einer offenen Einrichtung. Oftmals bleibt aber auch der Charakter eines offenen Treffs erhalten. Müssen wir demnach davon ausgehen, dass unsere meist ehrenamtlich getragene Jugendarbeit denselben Maßstäben entsprechen muss wie hauptamtlich begleitete Jugendarbeit und damit auch durch den Paragraphen 48 b erfasst wird?

Außerdem lässt uns der Gesetzesentwurf im Unklaren, wer als Träger verstanden wird. Ist es der ehrenamtlich engagierte Jugendleiter? Ist es die Kirchengemeinde, die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt?

Der Paragraph 48 b fordert von Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Meldung nach § 47, wenn es „Ereignisse oder Entwicklungen gibt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“ Eine Nicht-Beachtung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt (vgl. § 104) werden.

Wir sehen hier nicht nur eine erhebliche Bürokratisierung. Wir vermuten ganz konkrete Probleme für die wertvolle Jugendarbeit vor Ort und für das Ehrenamt:

- Was sind überhaupt „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen?“ Müssen sich in der Jugendarbeit Engagierte bald dauerhaft mit dieser Frage auseinandersetzen? Hilft das, Ehrenamtliche für die Jugendarbeit zu gewinnen? Begehen Jugendleiter bald eine Ordnungswidrigkeit ohne es zu wissen?

- Wenn die zuständigen Gruppenleiter als Träger angesehen werden: Finden sich zukünftig überhaupt noch Ehrenamtliche, die unter diesen Risiken bereit sind Verantwortung für einen Jugendtreff zu übernehmen?
- Wenn die Kirchengemeinde als Träger angesehen wird: Werden der Jugendarbeit noch Räume zur Verfügung gestellt? Vielerorts ist es doch schlicht unrealistisch, dass der zuständige Pfarrer der Meldepflicht nachkommt, da er es gar nicht leisten kann, immer vor Ort zu sein.

### **Der Gesetzesentwurf ist ein Bürokratiemonster, aber kein Beitrag zur Prävention!**

In der katholischen Kirche und vor allem in der Jugendarbeit haben wir in den vergangenen Jahren aus Überzeugung einen Fokus auf die Prävention vor allem von sexualisierter Gewalt gelegt. Wir haben Haupt- und Ehrenamtliche umfangreich geschult und es entstehen im Moment institutionalisierte Schutzkonzepte in den Pfarreien und Jugendverbänden. Der vorliegende Entwurf einer Novelle des SGB VIII verlangt, dass vermehrt Daten von Einrichtungen erhoben werden. Die oben genannte Meldepflicht bindet auch in Jugendämtern personelle Ressourcen, regelt aber nicht wie die Aufsicht der in § 48 b definierten Einrichtungen durch das Jugendamt ablaufen soll und wie das Alles personell abgesichert wird.

Aus meiner Sicht sind bürokratische Instrumente wie sie durch den Paragraphen 48 b eingeführt werden sollen, kein Beitrag zur Prävention, weil sie überproportional viele Ressourcen in der Bürokratie binden, die für einen wirksamen Kinderschutz dann nicht zur Verfügung stehen. Wir glauben, dass in der konkreten Bildungsarbeit eingesetztes Personal, dem Anliegen der Prävention immer dienlicher ist.

Ich hoffe sehr, dass wir Jugendverbände Sie überzeugen können, sich gegen den Paragraphen 48 b einzusetzen. Nicht umsonst nehmen auch der Bundesjugendring und die Landesjugendringe deutlich Stellung gegen diesen Entwurf des Gesetzestextes.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Holger Ungruhe*

BDKJ-Präses und Landesjugendseelsorger

katholisch.

politisch.

aktiv.